

# Camp- und Reisebedingungen der Kirche im Prisma

## Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sowohl Unfall- wie Haftpflichtversicherung sind Sache des Teilnehmers. Die Teilnehmenden vergewissern sich vor dem Anlass, dass sie über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügen (z.B. Ausland oder Unfall).

Um bei Unfall oder Krankheit im Ausland eine sofortige Behandlung zu garantieren und diese nicht durch unnötige Formalitäten zu verzögern, bitten wir die Teilnehmenden, eine entsprechende Versicherungskarte mitzuführen (kann bei der Krankenkasse bestellt werden).

## Annulationskostenversicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer Annulationskostenversicherung. Bitte beachten sie, dass die Versicherung die Kosten nur dann übernimmt, wenn eine Abmeldung durch Krankheit, Unfall oder Tod von ihnen oder einer ihnen nahestehenden Person zustande kommt.

## Abmeldung / Annullation

Nach Eingang der Camp- oder Reiseanmeldung erhält der Teilnehmende eine Bestätigung per Mail zugeschiedt. Eine kostenlose Stornierung ist innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Bestätigung möglich.

Inland-WE für Erwachsene, Familien und 02

Bei einer Abmeldung fallen folgende Kosten an:

Bis 14 Tage vor der Abreise:	50% des Totalbetrags
13 – 1 Tag vor der Abreise:	75% des Totalbetrags
Am Abreisetag oder später:	100% des Totalbetrags

In- und Auslandcamps für Erwachsene, Familien und 02

Reise- (insbesondere Flug- und kosten) und Hotelkosten gehen nach Anmeldeschluss (siehe Ausschreibung) voll zu Lasten des Teilnehmenden.

Kinder-, Teens- und Youthcamps

Bei einer Abmeldung fallen folgende Kosten an:

bis 10 Tage vor der Abreise:	20% des Totalbetrags
9 – 1 Tag vor der Abreise:	50% des Totalbetrags
Am Abreisetag oder später:	100% des Totalbetrags

Allgemein für alle Abmeldungen

Bei einer Abmeldung hat jede Person eine Abmeldegebühr von CHF 20.- zu zahlen.

## Subvention des Camp- oder Reisebeitrags

Wer die Camp- oder Reisekosten nicht selbst bezahlen kann, kann via Camp-Leitung beim Verein KJS vor dem Anlass einen Antrag auf Teilsubvention der Kosten stellen. Eine Begründung muss in jedem Fall dargelegt werden. Den Entscheid fällt der Vorstand des Vereins KJS.

# Allgemeine Campregeln

## **Zimmereinteilung**

Abgesehen von Ehepaaren und Familien übernachten in Prisma Camps alle in geschlechtergetrennten Zimmern. Bei Mehrbettzimmern können die Teilnehmenden wünschen, mit wem sie das Zimmer teilen möchten. Wir versuchen das soweit als möglich zu berücksichtigen. Bei Kids- und Teenscamps ist die Zimmer- oder Zelteinteilung in der Regel Sache der Campleitung.

## **Hundebesitzer**

Hunde können nur mitgenommen werden, wenn dies vorgängig mit der Campleitung besprochen wird und in der gewählten Unterkunft möglich ist. Bei der Belegung eines Doppel- oder Mehrbettzimmers sucht der/die Hundebesitzerin den/die ZimmermitbewohnerIn selbst und meldet diese der Campleitung.

## **Verwendung von Campfotos**

Fotos aus den Camps dürfen von der Kirche im Prisma in Publikationen (Internet, Flyern, Infofenster) verwendet werden. Wenn Teilnehmende dies nicht wünschen, müssen sie dies bei der Anmeldung speziell vermerken oder vor Beginn des Camps direkt der Campleitung mitteilen. In einigen Camps werden die Camp-Fotos auf einem Datenträger gebrannt, die dann den Eltern oder die Campteilnehmer zugänglich gemacht werden. Ausgewählte Bilder werden auch beim Lagerrückblick gezeigt.

## **Suchtmittel**

- Das Mitführen und der Konsum von illegalen Drogen ist verboten.
- Alkohol- und Nikotinkonsum ist im gesetzlich geregelten Rahmen und in vernünftigen Mass gestattet (Youthcamps: Kein Alkohol- und Nikotinkonsum im Lagerhaus/auf dem Zeltplatz).
- In Kids- und Teenscamps ist der Alkohol- und Nikotinkonsum untersagt.

## **Anordnungen der Campleitung**

Den Anordnungen der Campleitung ist Folge zu tragen. Die Campleitung legt die im Camp geltenden Campregeln fest und kommuniziert diese.

## **Ausschluss aus dem Camp**

Der gravierende Verstoss gegen die Campregeln kann den Ausschluss aus dem Camp zur Folge haben. Die Kosten für die Heimreise gehen voll zu Lasten der ausgeschlossenen Person. Ein Anrecht auf eine (teilweise) Rückerstattung des Campbetrags besteht nicht.